



Wirtschaft

Das Zunftwesen in Ulm.....	2
Material 1: Übersicht Ulmer Zünfte.....	6
Material 2: Kramerfenster im Ulmer Münster	8
Material 3: (Zunft)Pokal der Ulmer Bäckermeister	9
Material 4: Zunffttafel der Ulmer Tuchmacher und -färber	10
Material 5: Schießübung der Ulmer Bürgerschaft von 1676	11
Material 6: Bestimmungen zur Anfertigung eines Gesellenstücks der Maurer von 1549 ...	12

Das Zunftwesen in Ulm

Die Bildung von Zünften als genossenschaftlich und korporativ organisierte Handwerker- und Gewerbeverbände reicht bis ins 12. Jh. zurück und findet im 13. Jh. in den Städten weite Verbreitung. Zu den ersten Zünften gehören die Fischer in Worms (1106/7) oder die Schuhmacher in Würzburg (1128). In Ulm lassen sich 1292 erstmals Zünfte urkundlich belegen. Es werden sieben Zunftmeister (UUB 1, Nr. 171: „[...] Siboto faber [Schmied], Wernheirus dictus Crieche, Hainricus Ehinger panifex [Bäcker], Otto de Ehingen pannicisor [Schneider], Hainricus Swabolt carnifex [Metzger/Scharfrichter], Cunradus Vaeterlin sutor [Schuster], Bertholtus Phaffenhover textor [Weber], Eberhardus conditor [Gründer?], Ulricus Trisher sartor [Flickschneider] [...] in wlgari dicti zu(e)nft ma(e)ster [...]“) namentlich genannt. 1345 erfahren wir aus dem sogenannten Kleinen Schwörbief von 17 Zunftmeistern und damit von 17 Zünften. Über die in den einzelnen Zünften zusammengeschlossenen Handwerke und Gewerbe berichtet ausführlich der älteste Chronist der Stadt, Felix Fabri, in seinem um 1488 entstandenen ‚Tractatus de civitate Ulmensi‘. Zur Zunftbildung führt Fabri aus (S. 245): „Die Zünfte wurden aber nicht nach der Zahl der Handwerke unterschieden, weil es dann allzu viele Zünfte geworden wären, sondern nach dem Beschluss der dafür Verantwortlichen wurden sie den Bedürfnissen jener Zeit entsprechend angeordnet“. Konkret heißt das, dass mehrere Handwerke und Gewerbe in einer Zunft vereinigt waren. In der Auflistung der 17 Zünfte gibt Fabri zugleich eine Rangordnung der einzelnen Zünfte wieder. An der Spitze steht die Zunft der Kaufleute als erste und „größte Zunft“. Zur Kramerzunft gehörten viele verschiedene Berufsgruppen, u. a. die Knopfmacher, Bürstenbinder oder auch Sattler. Den Schluss in der hierarchischen Abfolge bilden die Zunft der „Schreiner und Wagner“ als 16. Zunft, der etwa die Familie „Sürlin“ angehört, und die Zunft der Bader und Barbier“ als 17. Zunft. Zu diesen 17 Zünften hatten sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zusätzlich vier weitere selbstständige Zünfte gebildet: Bierbrauer, Wundärzte (Bader), Tuchscherer und Maurer (M 1). Erste Mitgliederzahlen der 17 Ulmer Zünfte lassen sich aus der Abstimmungsliste der Bürgerschaft zur Einführung der Reformation 1530 ermitteln. Danach gehörten 1530 insgesamt 1.672 Mitglieder den 17 Ulmer Zünften an, 1548 waren es 1.567 Mitglieder und 1795 insgesamt 1.391 Mitglieder aus diesmal 21 Zünften.

Jede dieser Zünfte hatte in eigenen Zunftordnungen die für sie geltenden Statuten und Bestimmungen niedergeschrieben. Geregelt war da u. a. die Aufnahme in die Zunft, die Lehrlings- und Gesellenausbildung, die Anzahl der bei einem Meister beschäftigten Lehrlinge und Gesellen oder auch die Kompetenzen einzelner Zunftorgane. Aufbewahrt wurden die Zunftordnungen und Zunftbücher in der sog. Zunftlade, für die ein eigener Lademeister verantwortlich war. Nur wer Mitglied einer Zunft war, konnte ein selbstständiges Gewerbe ausüben. Es bestand ein Zunftzwang. Der Wechsel von einer Zunft in eine andere war möglich, musste aber vor dem Rat begründet werden. Zog ein Zunftmitglied aus Ulm in eine andere Stadt, musste er nach geltendem Stadtrecht sein Bürgerrecht und damit auch seine Zunftmitgliedschaft aufgeben.

„Vollwertige Mitglieder der Zunft waren nur die Handwerksmeister. Eine Art passive Mitgliedschaft besaßen die Lehrlinge und Gesellen“ (Isenmann, S. 816.). Wer ein solches

„vollwertiges“ Mitglied in einer Zunft werden wollte, musste bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehörten u. a. die freie, eheliche und ehrliche Geburt, was übrigens auch Lehrlinge oder Gesellen nachweisen mussten, weiter eine abgeschlossene Lehr- und Gesellenzeit (mit Wanderjahren), die sog. Muthjahre, die als Wartezeit vor der möglichen Aufnahme in die Zunft als Meister 1-3 Jahre dauern konnte (vgl. Isenmann, S. 816), Vorlage eines Meisterstücks (erstmalig belegt im 14. Jh., zunehmend verbindlich seit dem 15./16. Jh.; vgl. Fabri, um 1488, S. 227: „Mit solchem Eifer aber üben die Ulmer Handwerker ihre Berufe aus, daß die Produkte der Ulmer allenthalben die teuersten und wertvollsten sind, weil niemand ein Meister in einem Handwerk wird, wenn er nicht durch ein überaus strenges Examen geprüft wird“) und der Besitz des Bürgerrechts (Rotes Buch, Art. 121).

An der Spitze einer Zunft stand der jeweils von den Zunftmitgliedern gewählte Zunftmeister, dem eine Reihe von Verpflichtungen und Aufgaben oblagen. Er vertrat z. B. die Zunft im Kleinen Rat, stand der von ihm einberufenen Zunftversammlung vor, hatte für die Einhaltung der Zunftordnung zu sorgen oder leitete das Zunftgericht bei zunftinternen Vergehen und Unstimmigkeiten.

Dem Zunftmeister zur Seite standen die sog. Geschworenen oder Zwölfmeister, ein Ausschussorgan, das u. a. zunftinterne Verwaltungsaufgaben erledigte, darauf achtete, dass bei der Herstellung der Waren und Produkte die geltenden Vorgaben eingehalten werden, und somit auch eine Qualitätskontrolle wahrnahm. Je nach Größe der Zunft war die Anzahl der geschworenen Meister unterschiedlich. Bei den Bäckern, Fischern oder Webern z. B. waren es zwölf (Zwölfmeister), bei den Goldschmieden dagegen nur sechs. Ein weiteres wichtiges Amt in der Zunftorganisation war das Amt des Büchsenmeisters. Er verwaltete die Finanzen und das Vermögen der Zunft. In die Zunftkasse flossen u. a. Aufnahmegebühren, Bußgelder bei verhängten Ordnungsstrafen, regelmäßige Jahresbeiträge von Meistern etwa für kirchliche Zwecke oder auch die Zinsen aus Darlehen oder Stiftungen. Jährlich hatte der Büchsenmeister Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Mit den eingegangenen Geldern erfüllten die Zünfte ihre sozialen Verpflichtungen, unterstützten Mitglieder etwa bei Armut und Krankheit, finanzierten Bestattungen bedürftiger Zunftmitglieder, stifteten großartige Kirchenfenster, wie die Kramer und Weber im Ulmer Münster (M 2), oder machten Spenden ins Spital oder Waisenhaus.

Zu den zentralen bürgerlichen Pflichten und Aufgaben der Zünfte gehörten die militärische Verteidigung der Stadt, Wachdienste und der Einsatz bei der Brandbekämpfung. Um die Wehrfähigkeit der Zunftmitglieder zu erhalten, wurden regelmäßig Musterungen und Schießübungen durchgeführt (M 5).

Das Interesse unter den Zunftmitgliedern, ein Zunftamt zu übernehmen, war bisweilen eher verhalten. Teilweise wurde es sogar als existenzbedrohend angesehen, wie von einem Mitglied der Schuhmacherzunft, das 1530 vor dem Rat klagte, dass seine Bestellung zum Büchsenmeister sein Verderben sei (StadtA Ulm, A 3530, Bd. 10, Rp. vom 1530 April 11).

Zu gemeinsamen Beratungen und Versammlungen, zum sogenannten Zunftbott, trafen sich die Handwerksmeister einer Zunft in ihren Herbergen. Jede Zunft hatte ihre eigene Herberge,

ihr eigenes Versammlungslokal. Es waren einzelne Gasthäuser in der Stadt. So logierte am Ende des 18. Jh. etwa die Schmiedezunft im „Weißen Roß“ (D 14/1, Kornhausplatz 7), die Metzger im „Zum Mohren“ (A 108, Weinhof 23) und die Müller im „Baumstark“ (B 64/1, Glöcklerstraße 17). Die wohlhabenden Kaufleute und Kramer hatten dagegen ein eigenes Gesellschaftshaus, die sog. „Untere Stube“ am Marktplatz. In diesen Zunftlokalen waren die Meistertafeln der jeweiligen Zunft aufgehängt, stand die Zunftlade, war das Zunftgeschirr mit den Pokalen (M 3) und das Zunftzeichen untergebracht. Hier wurde gefeiert, fanden die handwerklichen Umtrünke statt und sie waren auch die ersten Anlaufstellen für fremde Gesellen, wenn sie auf der Suche nach einem Arbeitsplatz in der Stadt ankamen.

Über Jahrhunderte war das Wirtschaftsleben im reichsstädtischen Ulm durch das zünftisch organisierte Handwerk und Gewerbe bestimmt. Zentrales Anliegen der Zünfte war dabei, jedem Betrieb ein vernünftiges Auskommen zu verschaffen. Erreicht werden sollte dies durch eine strenge „Regulierung der Produktion“ in allen ihren Teilbereichen, wie etwa „Beschränkung der Betriebsgrößen“, Begrenzung der Betriebsangehörigen oder auch „Limitierung der Rohstoffmengen beim Einkauf“ (Isenmann, S. 856-860). Konkurrenz und Wettbewerb sollten unterbleiben. Auch nach dem Ende der Reichstadtzeit, dem Übergang der Stadt an Bayern 1802 und Württemberg 1810, blieben die Zünfte in der sich ändernden und wandelnden Wirtschaftsform zunächst weitgehend bestehen. Erst die Gewerbeordnung von 1862 hob in Artikel 58 die Zünfte auf. Die Innungen entstanden.

Literatur

Andreas Baisch, Die Verfassung im Leben der Stadt, 1558-1802, in: Hans Eugen Specker (Hg.): 600 Jahre Großer Schwörbrief. Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie, Ulm 1997 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. Reihe Dokumentation 10), S. 171-248.

Das rote Buch der Stadt Ulm. Hg. von Carl Mollwo, Stuttgart 1905 (Württembergische Geschichtsquellen 8).

Senta Herkle, Reichsstädtisches Zunfthandwerk. Sozioökonomische Strukturen und kulturelle Praxis der Ulmer Weberzunft (1650-1800), Ulm/Stuttgart 2014 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 34).

Senta Herkle, Zuckerbrot und Schweinehaltung. Die Ulmer Bäckerzunft im 18. Jahrhundert, in: UO 57 (2011), S. 200-229.

Senta Herkle, Zunftbücher, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde, URL: [...], Stand: 11.10.2017.

Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln 2012.

Dorothea Reuter, Der Große Schwörbrief: Verfassung und Verfassungswirklichkeit in der Reichsstadt des Spätmittelalters (1397-1530), in: Hans Eugen Specker (Hg.): 600 Jahre Großer Schwörbrief. Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie, Ulm 1997 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. Reihe Dokumentation 10), S. 119-150.

Albrecht Rieber, Textil-Handwerk und -Gewerbe in Ulm, Ulm 1976 (Ulmer Stadtgeschichte 9).

Hartmut Scholz, Die mittelalterlichen Glasmalereien in Ulm, Berlin 1994 (Corpus Vitrearum Medii Aevi. Deutschland, Bd. 1, Schwaben, Teil 3), S. 110-125.

Albrecht Rieber, Nahrungsmittel – Handwerk und -Gewerbe in Ulm, Ulm 1982 (Ulmer Stadtgeschichte 15).

Ulmer Münster. Chorfenster. Hg. vom Ulmer Münsterbauverein, o. J.

Ulmer Museum/Gerald Jasbar (Hg.), Zünfte und Handwerk im Alten Ulm. Materialien für Geschichtslehrer, Ulm 1985.

Material 1: Übersicht Ulmer Zünfte

	Zunft	Berufe	Anzahl (1530)
1	Kaufleute	Diejenigen, die mit Stahl und Eisen, Salz, Butter, Schaf- oder Baumwolle, Tüchern und Ähnlichem handeln	56
2	Kramer	Krämer mit Ladengeschäft Tuchscherer Sattler Riemer Seiler Gürtler Bortenmacher Knopfmacher Seckler Taschner Nestler Tüchner Bildmaler, Briefmaler Wand- und Tafelmaler Glaser- oder Fenstermaler Bildschnitzer Würfelmacher Pergamenter Weißgerber Nadler Bürstenbinder Spindeldreher Handschumacher Herberger	203
3	Grautucher- bzw. Märner	Diejenigen, die aus Wolle graue Tücher machen und damit handeln: Tuchmacher Krämer und Großhändler Hutmacher Färber Wollarbeiter	128
4	Schmiede	Diejenigen, die mit dem Hammer arbeiten: Goldschmiede Hufschmiede Schlosser Messerschmiede	161

		Maurer Dachdecker Goldschläger	
5	Bäcker	Diejenigen, die weißes, schwarzes und rotes Brot backen	72
6	Fischer	Fischer Führer von Netzen, Schiffen und Flößen Garnsieder	79
7	Metzger	Fleischer Metzger Saitenmacher	69
8	Kürschner	Diejenigen, die Tierfelle zu Pelzbekleidung und Pelzprodukten verarbeiten	56
9	Weber	Baumwoll-, Woll- und Leinenweber Wollwäscher	469
10	Schneider	Schneider Tuchmacher Färber Tuchscherer	120
11	Schuster	Schumacher	74
12	Gerber	Rotgerber	76
13	Bauleute	Diejenigen, die das Land, die Gärten und die Weinberge bauen	89
14	Merzler	Kleinhändler von Nahrungsmitteln	80
15	Müller	Müller Beutler	20
16	Schreiner und Wagner (Binderzunft)	Diejenigen, die aus Holz Gefäße machen Schreiner Binder Wagner Zimmerleute	95
17	Bader und Barbieri	Bader Rasierer	28

(aus: *Reuter*, Großer Schwörbrief, S. 130f.; *Ulmer Museum/Jasbar*, Zünfte und Handwerk im Alten Ulm).

Material 2: Kramerfenster im Ulmer Münster



Die Stiftung der Kramerzunft im nördlichen Chor des Ulmer Münsters (Höhe 15,7 m x 2,6 m Breite) fertigte der bekannte Straßburger Glasmaler Peter Hemmel von Andlau um 1480. In den Feldern unten links und unten rechts sind Engel mit dem Wappen der Kramerzunft, einer goldenen Krone auf rotem Schild, zu sehen. Auf den übrigen Bildfeldern aus der Weihnachtsgeschichte stellt Peter Hemmel den Stammbaum Jesu dar, die sog. Wurzel Jesse (StadtA Ulm, F 3/1 Ansicht 539).

Material 3: (Zunft)Pokal der Ulmer Bäckermeister



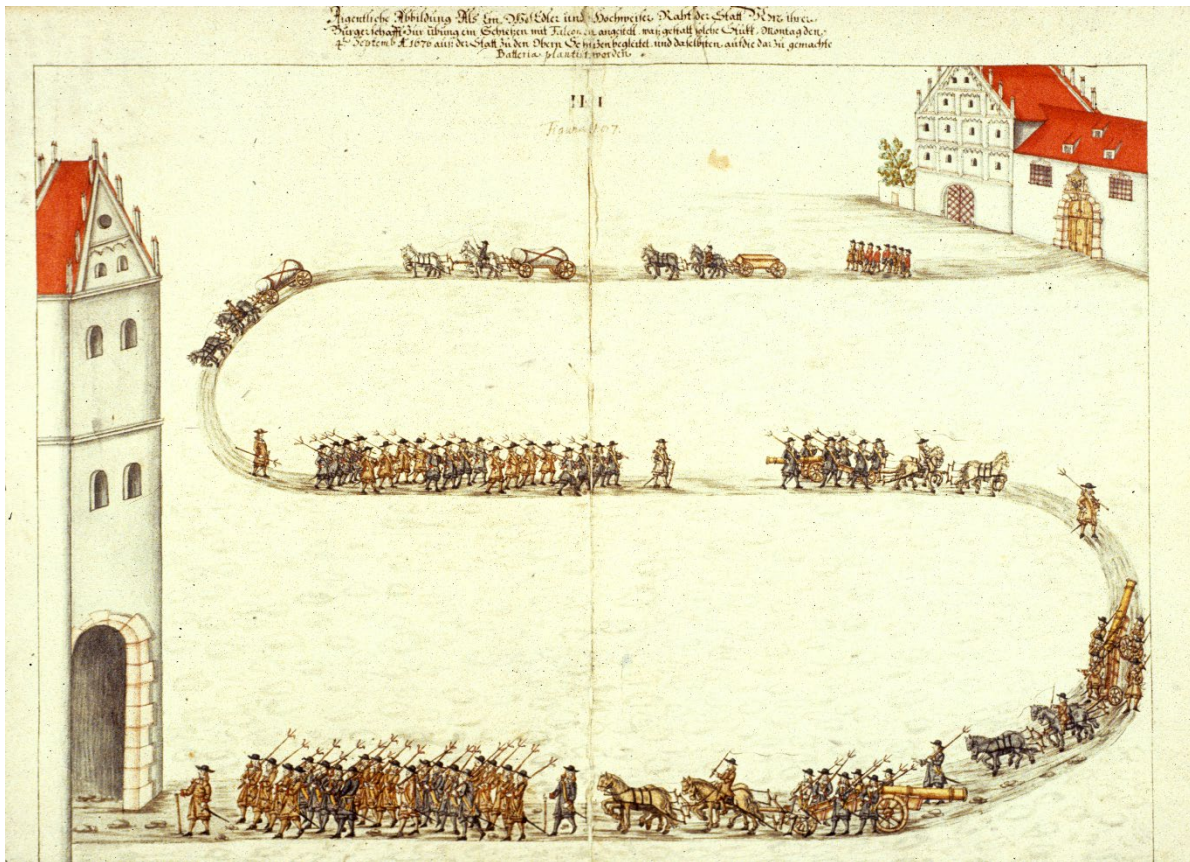
Der 1613/1615 in der Augsburger Werkstatt von Christoph Ment entstandene Pokal wurde 1643 von dem Wirt Heinrich Stump an die Bäckerzunft gestiftet. In der Folgezeit wurde der aus Silber, teilweise Gold gefertigte Pokal mit 35 Anhängern aus der Zeit von 1643 bis 1918 von den Bäckern genutzt (Museum Ulm, Inv. Nr. A.B. 930 [Foto: Karl-Siegfried Mühlensiep, Neu-Ulm]).

Material 4: Zunfttafel der Ulmer Tuchmacher und -färber



Die Zunfttafel von Daniel d. Ä. und Hans Denzel vom Ende des 16. Jahrhunderts zeigt im Mittelteil Färber und Manger (diejenigen, die die Tücher glätten) bei unterschiedlichen Arbeitsvorgängen an Bottichen, mit der Pferdewalke und an Tischen. Auf den Seitenflügeln sind Angehörige der Zunft mit ihren Wappen und ihren Handwerksmarken zu sehen (Museum Ulm, Inv. Nr. A.B. 21 [Foto: Foto Bernd Kegler, Ulm]).

Material 5: Schießübung der Ulmer Bürgerschaft von 1676



Die Zunftangehörigen waren neben den Patriziern als Bürger zum Wehr- und Wachdienst verpflichtet. Auf dem Bild ist zu sehen, wie im Jahr 1676 die Bürger mit ihren Kanonen, Hellebarden und anderen Waffen vom Zeughaus durch das Herbruckertor zu einer Übung auf den Schießplatz im heutigen Neu-Ulm (Bereich Weststadtschule) ziehen (StadtA Ulm, H Faulhaber Nr. 4).

Material 6: Bestimmungen zur Anfertigung eines Gesellenstücks der Maurer von 1549

Dieser Dreyten Art, und wie es schon
 steht, fügen sich und gemacht werde,
 so soll der Bedig so gemacht sein, zu
 raisten mit fügen sein werden, bis
 er damit besetzt, getrocknet und
 sauber geübt.

III
 Gesellenstück.

29
 Item ein jeder der ein ghee
 dieser sandtwerk gemacht werden
 wie der see, auß nachgemachten
 rücken, dings, voreggs nur von den
 bewanderten, geschwornen, schänken, etc.,
 aufgegeben, verort, durch sich seer,
 und an alle andere sieht und zügeln,
 zünstern und waschen, und
 mitler weise, bis er damit besetzt,
 zu raisten, gheeren, fügen sein werden,

Namentlich ein solen ofenheit

Item ein gegeben sein gerüst mit
 raisten, prant,

Item ein besetzt ein raisten
 und dann sein verorten, ein gheer
 raisten von raisten, raisten

Transkription:

[fol. 11v: ...] Gsellenstuck

Item ain jeder der ain gsell uss
disem handtwerc genent werden
will, der soll auß nachgemelten
stucken ains, welches ime von den
verordneten gschwornen schawmaister(n)
aufgegeben wiert, durch sich selbs
unnd one alle andere hilff und zuthun
zurichten und machen. Unnd
mitler weil, bis er damit besteet,
zu kainem gsellen zugelassen werden.
Namlich ain holen ofenfuß.

[fol. 12r:] Item ain gehawen thurgericht mit
ainem sponnt.

Item ain keßel einmauren.

Unnd dann zum vierten, ain ger-
affen von newem einfaßen [...].

Nach der Zunftordnung der Maurer von 1549 musste jeder Lehrling, der nach Abschluss seiner Lehrzeit, die nach der Ordnung über „drey symer“ (drei Sommer) ging, Geselle werden wollte, ein eignes Gesellenstück anfertigen. Vier Probestücke standen zur Wahl. Davon bestimmten die Schaumeister der Zunft ein Probestück, das der angehende Geselle eigenständig und ohne zusätzliche Hilfe anzufertigen hatte. Erst nach Vorlage des Gesellenstücks wurde er als Geselle zugelassen (StadtA Ulm, A [7823], fol. 11v-12r).